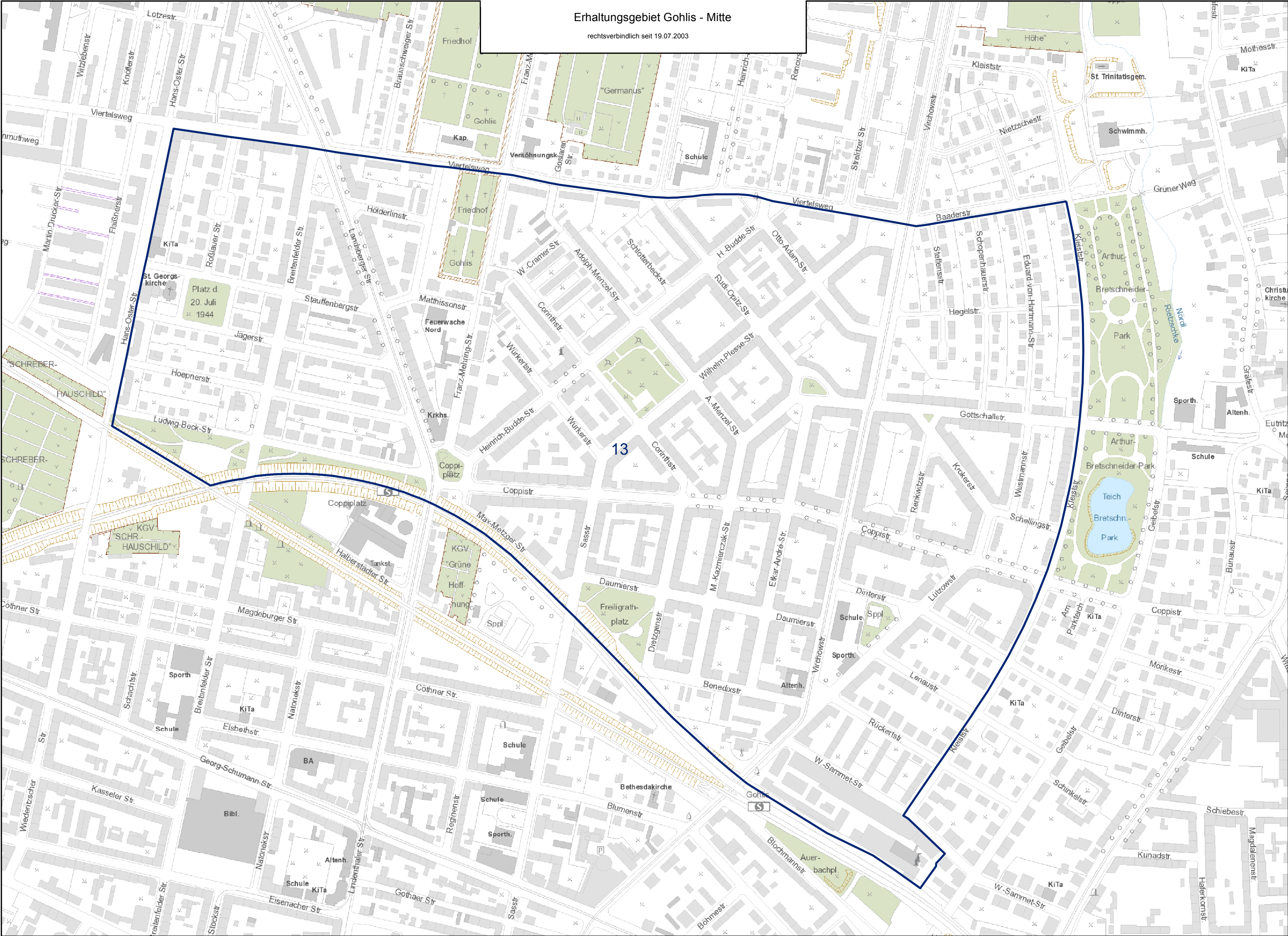


Erhaltungsgebiet Gohlis - Mitte

rechtsverbindlich seit 19.07.2003

13





STADT LEIPZIG RATSVERSAMMLUNG

RB

Drucksache Nr. III/2932

Einreicher: Stadtentwicklung und Bau

Nr. RBIII-1339/03

Beschluss

der 49. Ratsversammlung

vom 18.06.2003

Betrifft: Erhaltungssatzung für das Gebiet "Gohlis-Mitte"; Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung beschließt die Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB für das Gebiet "Gohlis - Mitte".

Tiefensee
Oberbürgermeister

Leipzig, 30.6.03



Votum: 55/0/0

Erhaltungssatzung

für das Gebiet

"Gohlis - Mitte"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 172 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 18.06.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Zur Beschreibung des Geltungsbereiches ergehen folgende Hinweise:

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über einen Teilbereich der Gemarkung Gohlis
2. Die Beschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn, beginnend im Norden

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt:

im Norden: durch die südliche Grenze des Viertelsweges und in dessen östlicher Verlängerung der Baader Straße zwischen der östlichen Grenze der Hans – Oster - Straße und der westlichen Grenze der Kleiststraße.

im Osten: durch die westliche Grenze der Kleiststraße zwischen südlicher Grenze des Viertelsweges und südlicher Grenze der Wilhelm-Sammet-Straße, im weiteren Verlauf durch die südliche Grenze der Wilhelm-Sammet-Straße zwischen der südlichen Verlängerung der westlichen Grenze der Kleiststraße bis zur westlichen Gemarkungsgrenze zwischen Eutritzsch und Gohlis (östliche Grenze des Flurstückes 1640), diese entlang in südliche Richtung bis zur nördlichen Grenze des Geländes der DB AG (Flurstück 461).

im Süden: durch die nördliche Grenze des Geländes der DB AG (Flurstück 461 und 315/1) zwischen westlicher Gemarkungsgrenze zwischen Eutritzsch und Gohlis und westlicher Grenze der Breitenfelder Straße.

im Westen: durch die östliche Grenze der Hans-Oster-Straße zwischen nördlicher Grenze des Geländes der DB AG (Flurstück 315/1) und südlicher Grenze des Viertelsweges.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

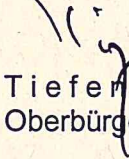
Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB sind Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen und Grundstücke, die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichnet sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Tiefensee
Oberbürgermeister
Leipzig, 30.6.03

